



Brüssel, den 16.9.2022
COM(2022) 467 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Ausübung der der Kommission übertragenen Befugnisse gemäß der
Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die
Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu
Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem
Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013**

1. Einführung

In der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (im Folgenden „Lastenteilungsverordnung“) sind für die Union und die Mitgliedstaaten die Ziele bis 2030 festgelegt, die im Hinblick auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen, die weder unter das Emissionshandelssystem der Union² noch unter die Verordnung über die Emissionen und den Abbau von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft³ fallen, erreicht werden müssen.

Mit Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1 der Lastenteilungsverordnung wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um den Titel von Anhang III der Lastenteilungsverordnung zu ändern bzw. um die genaue Verbuchung von Transaktionen gemäß der Lastenteilungsverordnung im Unionsregister zu gewährleisten, das mit der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ über das Emissionshandelssystem der Union eingerichtet wurde.

Gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Lastenteilungsverordnung wird der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 9. Juli 2018 übertragen, d. h. bis zum 9. Juli 2023. Die Befugnisübertragung wird stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge verlängert, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung.

Mit diesem Bericht will die Kommission ihrer Verpflichtung gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Lastenteilungsverordnung nachkommen, wonach sie spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung erstellen muss.

¹ Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26).

² Das Emissionshandelssystem der EU (EU-EHS) wurde mit der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32) eingerichtet.

³ Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 1).

⁴ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

2. Ausübung der Befugnisübertragung

Seit dem Inkrafttreten der Lastenteilungsverordnung hat die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlassen, nämlich die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1124 der Kommission⁵ zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1122 der Kommission über die Funktionsweise des mit der Richtlinie 2003/87/EG eingerichteten Unionsregisters (im Folgenden „Verordnung über das Unionsregister“).

Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1124 der Kommission wurde am 13. März 2019 erlassen und dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Kontrolle vorgelegt. Das Europäische Parlament und der Rat erhoben keine Einwände gegen den Erlass des delegierten Rechtsakts. Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1124 der Kommission dient im Wesentlichen dazu, die Verordnung über das Unionsregister um Bestimmungen zu ergänzen, die eine genaue Verbuchung der Transaktionen im Rahmen der Lastenteilungsverordnung gewährleisten, und zwar insbesondere der Inanspruchnahme der Flexibilitätsmöglichkeiten gemäß Artikel 5 der Lastenteilungsverordnung (Vorwegnahme jährlicher Emissionszuweisungen, Übertragung auf nachfolgende Jahre und Übertragung an andere Mitgliedstaaten).

Wie bereits erwähnt, wird der Kommission mit Artikel 7 Absatz 2 der Lastenteilungsverordnung auch die Befugnis übertragen, einen delegierten Rechtsakt zur Änderung des Titels ihres Anhangs III zu erlassen. Am 14. Juli 2021 nahm die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Lastenteilungsverordnung⁶ an. Der Vorschlag sieht eine Änderung des Titels von Anhang III vor. Wenn das Europäische Parlament und der Rat den Vorschlag annehmen, ist der Zweck der Befugnisübertragung erfüllt, sodass sich der Erlass eines delegierten Rechtsakts erübrigt.

4. Fazit

Die Kommission hat einen delegierten Rechtsakt gemäß der Lastenteilungsverordnung erlassen, und zwar die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1124 der Kommission vom 13. März 2019 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1122 im Hinblick auf die Funktionsweise des Unionsregisters gemäß der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates. Das Europäische Parlament und der Rat erhoben keine Einwände.

Die Kommission ersucht das Europäische Parlament und den Rat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2019/1124 der Kommission vom 13. März 2019 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1122 im Hinblick auf die Funktionsweise des Unionsregisters gemäß der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 177 vom 2.7.2019, S. 66).

⁶ COM(2021) 555 final.